Statuten
VeloClub Allschwil

02.11.2025

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Der VeloClub Allschwil (abgekürzt VC Allschwil und VCA), im Nachfolgenden Verein genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sein Sitz ist in Allschwil.
Er ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

II. Zweck

Art. 2 Zweck

Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern, miteinander ihre sportlichen Interessen und die Gemeinschaft zu pflegen.
Zur Erfüllung seines Zweckes unterhält er Sektionen gemäss den sportlichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere für Radsport und Triathlon.
Der Verein fördert seinem Zweck entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten im Jugend- und Erwachsenenbereich.

Art. 3 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied von Swiss Cycling und Swiss Triathlon

Art. 4 Ethik, Doping, Integrity

Die Ethik Charta von Swiss Olympic und des Bundesamtes für Sport (BASPO), das Ethik-Statut des Schweizer Sports, das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente sind für den Verein, seine Organe und Mitglieder verbindlich.

Die Mitglieder und Organe des Vereins anerkennen zudem die Meldestelle Swiss Sport Integrity (SSI) und die Stiftung Schweizer Sportgericht (SSG).

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

a) Aktivmitglieder
b) Passivmitglieder
c) Ehrenmitglieder

Die Bildung von Unterkategorien ist möglich, z.B. für die Jugend.

Art. 6 Vereinseintritt

Ein Eintritt in den Verein kann jederzeit mittels Anmeldung erfolgen. Das Beitrittsformular ist an die Vereinsadresse zu richten.
Der Vorstand hat das Recht, einen Eintritt zu verweigern und den Fall der Mitgliederversammlung zum definitiven Entscheid vorzulegen.

Art. 7 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder nehmen regelmässig an den Vereinsaktivitäten teil.
Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können Anträge stellen.

Art. 8 Minderjährige

Minderjährige können mit schriftlicher Zustimmung der Eltern resp. der gesetzlichen Vertreter dem Verein als Aktivmitglieder beitreten.
Ab dem 16. Lebensjahr haben sie Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können Anträge stellen.

Art. 9 Passivmitglieder

Passivmitglieder unterstützen den Verein moralisch und finanziell, ohne aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.
Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können aber Anträge stellen.

Art. 10 Ehrenmitglieder

Personen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können Anträge stellen.

Art. 11 Wechsel innerhalb des Vereins

Mitglieder können jederzeit von einem Bereich des Vereins in einen anderen wechseln (wie von Aktiv zu Passiv, von Sektion zu Sektion).
Die entsprechende Mitteilung ist vorgängig an den Vorstand zu richten.

Art. 12 Wahrung Vereinsinteresse

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

Art. 13 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

Bei Austritt während des Vereinsjahres endet die Beitragspflicht per Ende des laufenden Vereinsjahres.

Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch hin Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

IV. Beendigung Mitgliedschaft

Art. 14 Grundsatz

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Bei natürlichen Personen zudem durch den Tod. Bei juristischen Personen zudem durch Auflösung der juristischen Person.

Art. 15 Austritt

Austritte sind jederzeit möglich. Sie müssen schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 16 Ausschluss wegen Verhalten

Mitglieder, welche Statuten, Verträge oder Reglemente des Vereins vorsätzlich oder grob verletzen oder sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen, können ausgeschlossen werden.
Der Vorstand hat das Recht, ein solches Mitglied vom Ver-

einsbetrieb zu suspendieren und der Mitgliederversammlung dessen Ausschluss zu beantragen.

Art. 17 Ausschluss wegen fehlender Beitragszahlung

Mitglieder, welche bis zwei Monate vor der Mitgliederversammlung ihren jährlichen Beitrag nicht bezahlt haben, scheiden, vorbehältlich weiterer Verpflichtungen gegenüber dem Verein, per diesem Datum automatisch aus dem Verein aus.

V. Vereinsjahr

Art. 18 Dauer, Revision

Das Vereinsjahr dauert von Mitgliederversammlung bis Mitgliederversammlung.
Das Buchhaltungsjahr beginnt und endet jeweils eine Woche vor der Mitgliederversammlung. Stichtag für Kassen- und Revisorenbericht ist eine Woche vor der Mitgliederversammlung.

VI. Organe des Vereins

Art. 19 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Mitglieder der Rechnungsrevision

VII. Mitgliederversammlung

Art. 20 Zuständigkeit

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet einmal jährlich statt. Sie behandelt folgende ordentliche Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Jahresbericht des Vorstandes und der Obleute
3. Mutationen (Ein-/Austritte, Ausschlüsse)
4. Abnahme der Jahresrechung und des Budgets des Vereins
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge gem. Art. 37
6. Bericht der Rechnungsrevision und Décharge des Vorstands
7. Statutenänderungen und Anträge der Mitglieder
8. Wahlen
   a) Vorstand gem. Art. 27
   b) Obleute der Sektionen gem. Art. 27
   c) Mitglieder Rechnungsrevision
9. Tätigkeitsprogramme
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

Art. 21 Aussordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung verlangt.
Die Versammlung hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Art. 22 Einladung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt persönlich.

Die Traktanden sind in der Einladung bekanntzugeben. Die Einladung ist spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu versenden.

Art. 23 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Art. 24 Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte wird in offener Abstimmung entschieden. Auch die Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Antrag auf geheime Wahl vorliegt.
Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, sofern nicht Antrag auf Abstimmung mit absolutem Mehr vorliegt.

Art. 25 Ankündigung von Geschäften

Über Geschäfte, die nicht angekündigt waren, dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn eine vorherige Bekanntmachung nicht möglich war und die anwesenden Stimmberechtigten mit einfachem Mehr einer dringlichen Behandlung zustimmen.

VIII. Vorstand

Art. 26 Verantwortung

Die allgemeine Leitung des Vereins ist dem Vorstand übertragen.

Art. 27 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt, in der Regel und wenn möglich in folgende Ämter:

- Präsident*in
- Vize-Präsident*in
- Kassier*in
- Aktuar*in
- Obperson(en) pro Sektion
- weitere als nötig erachtete Ämter

Es ist anzustreben, dass alle Sektionen des Vereins im Vorstand vertreten sind.
Die Geschlechter sollen im Vorstand gemäss dem Geschlechterverhältnis im Verein vertreten sein.
Ämterkumulation ist möglich. Eine Person kann maximal 2 Vereinsämter gleichzeitig innehaben.

Art. 28 Interessenskonflikte und Geschenke

Vorstandsmitglieder treten in den Ausstand, wenn Geschäfte behandelt und entschieden werden, welche für sie zu Interessenskonflikten führen.
Vorstandsmitglieder dürfen keine Geschenke annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 29 Zuständigkeit

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen, kann Reglemente erlassen und Arbeitsgruppen einsetzen.
Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

a) Handhabung der Statuten und Reglemente
b) Vorbereitung, Einberufung, Durchführung und Leitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversamm-

lungen
c) Erstellung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen, Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten
d) Vollzug der gefassten Beschlüsse
e) Verwaltung der Vereinskasse, Führung der Buchhal tung inkl. Erstellung der Jahresrechnungen, Kassenberichte und der Budgets
f) Erstellen von Jahresprogrammen und Saisonrückbli cken
e) Führung der Mitgliederverwaltung; Erstellen der Mitgliederliste und des Vorstandsverzeichnisses nach Weisung der Verbände unter Einhaltung der Daten schutzbestimmungen
f) Verkehr mit den Behörden
g) Förderung von Entwicklung und Zusammenarbeit im Verein

Die Aufgaben der einzelnen Vorstands-Ämter werden durch Aufgabenbeschriebe geregelt.

Art. 30 Beschlussfassung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
Der physischen Anwesenheit gleichgestellt ist eine schriftliche, telefonische oder audiovisuelle Beschlussfassung durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
Der Vorstand trifft seine Entscheide mit einfachem Mehr. Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht.

Art. 31 Zeichnungskompetenz

Der Verein wird verpflichtet durch Einzelunterschrift eines Vorstandsmitgliedes für Geschäfte mit geringen Kosten sowie für Geschäfte, die im Vorstand oder an der Mitgliederversammlung unter Kenntnis der Kosten beschlossen wurden. Alle übrigen Geschäfte benötigen Kollektivunterschrift durch zwei Vorstandsmitglieder.

Art. 32 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 33 Rücktritte

Rücktritte müssen den anderen Vorstandsmitgliedern mindestens vier Monate vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 34 Nachwahlen

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer. Die Vornahme einer Nachwahl ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

IX. Obleute

Art. 35 Obleute der Sektionen

Für jede Sektion wählt die Mitgliederversammlung eine oder mehrere Obpersonen mit einer Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Idealerweise sind Obpersonen – zumindest der grösseren Sektionen – auch Mitglied des Vorstandes; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.
Die Obleute koordinieren die organisatorischen und inhaltlichen Belange ihrer Sektion. Sie moderieren interne Sitzungen und begleiten Entscheidungsprozesse, durch die die Sektion ihre Angelegenheiten eigenständig gestaltet – soweit dem nicht statutarische Bestimmungen entgegenstehen. Sie unterstützen ausdrücklich die Mitwirkung weiterer Mitglieder an der Sektionsarbeit.
Die Obleute vertreten ihre Sektion nach aussen – insbeson-

dere in der Kommunikation mit dem Vorstand – und dienen als Ansprechperson für Interessierte.

X. Revisionsstelle

Art. 36 Wahl und Auftrag

Die Mitgliederversammlung wählt 3 Personen für die Rechnungsrevision, von denen mindestens 2 die Buchführung kontrollieren und eine Stichprobenkontrolle durchführen. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.
Stehen nicht genügend Vereinsmitglieder für das Revisionsamt zur Verfügung, kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand die Vollmacht geben, geeignete Personen ausserhalb des Vereines mit der Revisionsaufgabe zu betrauen.

Art. 37 Amtsdauer, Wiederwahl

Die Amtsdauer der mit der Revision beauftragten Personen beträgt drei Jahre, wobei jedes Jahr die amtsälteste Person ersetzt wird.

Wiederwahl für weitere, nicht direkt anschliessende, Amtsdauern ist möglich.

XI. Mittel

Art. 38 Einnahmequellen

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:
a) Jährlich zu erhebenden Mitgliederbeiträgen
b) Erträgen durch Helfereinsätze und Veranstaltungen
c) freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
d) Einnahmen durch Inserate im Vereinsmagazin
e) Kapitalzinsen

Art. 39 Höhe Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird pro Mitgliedskategorie von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Art. 40 Verwendung der Mittel

Die Einnahmen werden verwendet:

a) zur Leistung der Verbandsbeiträge
b) zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Vereins und seiner Bereiche
c) zur Durchführung von Anlässen im Vereinsinteresse
d) zur Ausbildung und Förderung der aktiven Sportler*in nen

Art. 41 Anlage Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist mündelsicher anzulegen.

XII. Haftung

Art. 42 Vereinsvermögen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

XIII. Aktenführung

Art. 43 Aufbewahrung

Wichtige Vereinsakten wie Verträge, Rechnungen, Protokolle, Reglemente, Berichte, Korrespondenz etc. werden in geeigneter Form und gem. gesetzlichen Fristen und Vorgaben aufbewahrt.

XIV. Datenschutz

Art. 44 Grundsätze

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.
Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

XV. Änderung der Statuten

Art. 45 Teilrevision

Einzelne Artikel der Statuten können von jeder Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden, sofern die Anträge auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 46 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder das Begehren stellen.

Sie wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

XVI. Auflösung des Vereins

Art. 47 Beschlussfassung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Art. 48 Anforderung Weiterführung

Solange noch 10 Mitglieder sich für die Fortführung des Vereins verpflichten, kann er nicht aufgelöst werden.

Art. 49 Vermögen

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögen.

Es muss jedoch zur Förderung des Sports oder der Jugend im Sinne und Ziel des aufgelösten Vereins eingesetzt werden.

XVII. Inkrafttreten

Art. 50 Genehmigung

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 1. November 2025 angenommen und sind am Tag nach dieser Mitgliederversammlung in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Allschwil, den 02. November 2025

Für den Verein:

Präsident VCA bis Mitgliederversammlung 2025:

René Zimmerli

Präsident VCA nach Mitgliederversammlung 2025:

Alexander Strassberger

VeloClub Allschwil, 4123 Allschwil
info@velocluballschwil.ch / www.velocluballschwil.ch